



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Karlskron**  
**vom 09.06.2026**  
**im Sitzungssaal der Gemeinde Karlskron**  
**Beginn: 17:00 Uhr**

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

**Anwesend sind:**

**Vorsitzende**

Kumpf, Stefan

**Mitglieder**

Bachhuber, Kurt

Bodensteiner, Simon

Froschmeir, Christine

Kempton, Mirko

GR Kempton kommt während TOP 1.1 in den Sitzungssaal.

Krammer, Dominik

Lehner, Claudia

Raba, Florian

Wendl, Martin

**Entschuldigt fehlen:**

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

### **Tagesordnung:**

#### **1. Bauangelegenheiten**

- 1.1 Errichtung einer Geländeauffüllung und Modellierung auf den Fl.Nrn. 933, 933/5, 937 und 960, Gmkg Karlskron, Probfeld
- 1.2 Antrag auf Nutzungsänderung von landwirtschaftlichem Kartoffellager zu privat genutzten Garagen und Anbau an die Bestandsgaragen, Bauort Fl.Nr. 225/1 Gmkg Adelshausen, Pfarrgasse 4, Adelshausen
- 1.3 Antrag auf Umbau und Erweiterung eines bestehenden Zweifamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten, Garagen und Stellplätzen, Bauort Fl.Nr. 102/2 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 139, Karlskron
- 1.4 Bauantrag auf Kniestockerhöhung sowie Errichtung einer Dachgaube, eines Anbaus und eines Treppenhauses zur Erschließung der 2. und 3. Wohneinheit, Bauort Fl.Nr. 94 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 23, Adelshausen

#### **2. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

- 2.1 Widmung der Verkehrsfläche "Ziegelweg" zur Ortsstraße
- 2.2 Widmung der Fl-Nr. 749 TF als öffentlicher Feld- u. Waldweg
- 2.3 Widmung der Verkehrsfläche "Rainweg" zur Ortsstraße
- 2.4 Widmung der Verkehrsfläche "Rainweg" zur Gemeindeverbindungsstraße
- 2.5 Widmung der Verkehrsfläche "Zucheringer Weg" zur Ortsstraße

#### **3. Haus der Vereine - Auftragsvergabe Fenstertausch**

#### **4. Anfragen und Mitteilungen**

- 4.1 Mitteilung - Erhalt von Förderbescheid Bushaltestelle Brautlach
- 4.2 Anfrage GRin Froschmeir - Absenkung Bordsteine an der Ingolstädter Straße

## **TOP 1 Bauangelegenheiten**

---

### **TOP 1.1 Errichtung einer Geländeauffüllung und Modellierung auf den Fl.Nrn. 933, 933/5, 937 und 960, Gmkg Karlskron, Probfeld**

---

Der Bauherr plant mit dem Bauantrag die Geländeauffüllung und Modellierung der Flurnummern 933, 933/5, 937 und 960 der Gemarkung Karlskron in Probfeld.

Vorliegend wird ein Bauantrag benötigt, da Aufschüttungen laut Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO nur bis zu einer Fläche von 500m<sup>2</sup> verfahrensfrei (also ohne Bauantrag) zulässig ist.

Durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes über die Flurnummern 33/6, 934/16, 934/17, 934/18, 935/10, 935/11, 935/12, 935/13, 937/41, 960, 965, 970, 970/3 und 1009/3 der Gemarkung Karlskron muss im Rahmen der baulichen Erschließung der Oberboden großflächig abgetragen werden, ca. 56.000 m<sup>3</sup>.

Um diesen wertvollen Boden gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) im Sinne der Kreislaufwirtschaft nachhaltig zu verwerten, soll das Material unmittelbar auf die nördlich angrenzenden Flurstücke 933, 933/5, 937 & 960 verlagert werden.

Nach Angaben des Planers erfolgt auf den vier genannten Flurstücken eine landwirtschaftliche Aufbesserung. Die Bodenbeschaffenheit wird optimiert, zudem werden Geländeunebenheiten ausgeglichen, was zu einer Verbesserung der maschinellen Bewirtschaftung führt. Die Flächen werden durch die Geländeauffüllung harmonisch in die umgrenzenden Flächen eingebunden. Weiterhin wird unnötiger Lkw-Verkehr sowie Entsorgungsaufwand durch die direkte, standortnahe Wiederverwendung vermieden.

Nähere Informationen können aus der Baubeschreibung im Anhang entnommen werden.

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

#### **Angenommen**

**Ja 8 Nein 1**

### **TOP 1.2 Antrag auf Nutzungsänderung von landwirtschaftlichem Kartoffellager zu privat genutzten Garagen und Anbau an die Bestandsgaragen, Bauort Fl.Nr. 225/1 Gmkg Adelshausen, Pfarrgasse 4, Adelshausen**

---

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 225/1 der Gemarkung Adelshausen, Pfarrgasse 4, die Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Kartoffellagers zu privat genutzten Garagen und Anbau an die Bestandsgaragen beantragt.

Das bestehende Gebäude soll dabei nördlich um 8,91 m x 13,62 m erweitert werden. Außerdem soll das gesamte Gebäude ein Satteldach (Dachneigung 20°) erhalten.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Dorfgebiet ausgewiesen. Garagen sind demnach zulässig.

Das Grundstück liegt außerdem im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

**Angenommen**

**Ja 9 Nein 0**

---

**TOP 1.3 Antrag auf Umbau und Erweiterung eines bestehenden Zweifamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten, Garagen und Stellplätzen, Bauort Fl.Nr. 102/2 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 139, Karlskron**

---

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 102/2 der Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 139 in Karlskron der Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Zweifamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten beantragt.

Das neue Gebäude soll 16,49 m x 12,49 m groß sein und mit einem Satteldach (Dachneigung 35°) errichtet werden. Die drei Garagen und die drei Stellplätze sollen an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Mehrfamilienhäuser und Garagen sind demnach zulässig.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

**Angenommen**

**Ja 9 Nein 0**

---

**TOP 1.4 Bauantrag auf Kniestockerhöhung sowie Errichtung einer Dachgaube, eines Anbaus und eines Treppenhauses zur Erschließung der 2. und 3. Wohneinheit, Bauort Fl.Nr. 94 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 23, Adelshausen**

---

Mit dem Bauantrag wird auf dem Flurstück Fl.Nr. 94 der Gemarkung Adelshausen, Schloßstr. 23 in Adelshausen eine Kniestockerhöhung sowie die Errichtung einer Dachgaube, eines Anbaus und eines Treppenhauses zur Erschließung der 2. und 3. Wohneinheit beantragt.

Südlich des Wohnhauses soll ein Treppenhaus (4,30 m x 3,43 m, Dachneigung 18°) und eine Terrasse und eine Wohnraumerweiterung (3,52 m x 6,24 m) entstehen. Der Kniestock soll um 30 cm erhöht werden und das Hauptdach soll als Satteldach mit einer Dachneigung von 30° errichtet werden. Im Dachgeschoss soll außerdem eine 4,25 m breite Dachgaube (Dachneigung 6°) gebaut werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Wohnraumerweiterungen und anbauen zu Wohnzwecken sind demnach zulässig.

---

Anmerkung der Verwaltung:

Das Bauvorhaben könnte möglicherweise seitens des Landratsamtes abgelehnt werden aufgrund der Kubatur (Gebäudegröße).

Falls dem so wäre, würde der Bauantrag als Bauturbo zur Zustimmung dem Gemeinderat wieder vorgelegt werden.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

**Angenommen**

**Ja 9 Nein 0**

---

**TOP 2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

---

**TOP 2.1 Widmung der Verkehrsfläche "Ziegelweg" zur Ortsstraße**

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient der angrenzenden Wohnbebauung zur Erschließung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

**Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

|                       |                                                                           |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung:          | Ziegelweg                                                                 |
| Flur-Nr.              | Flur-Nr. 749 TF der Gemarkung Karlskron                                   |
| a) Anfangspunkt:      | Nordwestliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr.635/5 der Gemarkung Karlskron |
| b) Anfangspunkt:      | Eicherstraße                                                              |
| a) Endpunkt:          | Nordostgrenze der Flur-Nr.615 der Gemarkung Karlskron                     |
| b) Endpunkt:          | Südgrenze des Feldweges der Flur-Nr.320 der Gemarkung Ebenhausen          |
| Länge:                | 0,343 km                                                                  |
| Widmungsbeschränkung: | - - - - -                                                                 |
| Straßenbaulastträger: | Gemeinde Karlskron                                                        |

**Angenommen**  
**Ja 9 Nein 0**

## **TOP 2.2 Widmung der Fl-Nr. 749 TF als öffentlicher Feld- u. Waldweg**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Weg zu widmen. Der nicht ausgebaute Weg dient der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **öffentlicher Feld- u. Waldweg** vor.

Bei öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Feldweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einem öffentlichen Feldweg, handelt sich um jene Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- u. Waldgrundstücken dienen. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Der Feldweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Karlskron. Bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Straßenbaulast bei den Beteiligten, also regelmäßig Privatpersonen, die die Felder bewirtschaften. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des öffentlichen Feld- u. Waldweg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den öffentlichen Feld- u. Waldweg anzulegen.

### **Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Weg wird gemäß

Art.6 Abs.1 i.V.m. 53 Nr.1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- u. Waldweg gewidmet.

|                       |                                                                                                                                                                      |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung:          | Ziegelweg – nicht ausgebaut                                                                                                                                          |
| Flur-Nr.              | Flur-Nr. 749 TF der Gemarkung Karlskron                                                                                                                              |
| Anfangspunkt:         | Mitte Ostgrenze Grundstück der Flur-Nr.362/37 der Gemarkung Karlskron                                                                                                |
| Endpunkt:             | Nordostgrenze des Grundstücks der Flur-Nr.636/7 der Gemarkung Karlskron                                                                                              |
| Länge:                | 0,666 km                                                                                                                                                             |
| Widmungsbeschränkung: | Nur für Fußgänger und Radfahrer, landwirtschaftlicher Verkehr und Anliegerverkehr der Flur-Nr.134/10 der Gemarkung Karlskron frei                                    |
| Straßenbaulastträger: | Die Beteiligten, die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Grundstücke Flur-Nr. 748/3, 748, 747, 746, 745/1, 745, 744 und 743 der Gemarkung Karlskron |

**Angenommen**  
**Ja 9 Nein 0**

### **TOP 2.3 Widmung der Verkehrsfläche "Rainweg" zur Ortsstraße**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße die sich zum Teil im Ortsteil Grillheim und in Karlskron befindet als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße handelt sich um eine Gemeindestraße. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

#### **Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung:          | Rainweg                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Flur-Nr.              | 68/3 TF, 637, 134/4 und 634/4 der Gemarkung Karlskron                                                                                                                                                                                                                                                |
| Anfangspunkt:         | a) Hauptstraße St 2049<br>b) Nordostgrenze Flurstück der Flur-Nr.120/12 der Gemarkung Karlskron<br>c) Rainweg bei der Flur-Nr. 639/3 der Gemarkung Karlskron<br>d) Rainweg bei der Flur-Nr. 645/3 der Gemarkung Karlskron<br>e) Rainweg bei der Flur-Nr. 134/3 der Gemarkung Karlskron               |
| Endpunkt:             | a) Südostecke Flurstück der Flur-Nr.65/5 der Gemarkung Karlskron<br>b) Eicherstraße bei der Flur-Nr. 634 der Gemarkung Karlskron<br>c) Westgrenze Flurstück der Flur-Nr. 637/8 der Gemarkung Karlskron<br>d) Südgrenze Flurstück der Flur-Nr. 645/15 der Gemarkung Karlskron<br>e) Feldweg Ziegelweg |
| Länge:                | 1,280 km                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Widmungsbeschränkung: | LKW bis 7,5 t                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Straßenbaulastträger: | Gemeinde Karlskron                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

**Angenommen**  
**Ja 9 Nein 0**

#### **TOP 2.4 Widmung der Verkehrsfläche "Rainweg" zur Gemeindeverbindungsstraße**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Verbindungsstraße Rainweg als Gemeindeverbindungsstraße zu widmen. Die Straße dient dem nachbarlichen Verkehr zwischen dem Hauptort Karlskron und dem Ortsteil Grillheim. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Gemeindeverbindungsstraße** vor.

Bei Gemeindeverbindungsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

#### **Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V. m. Art. 46 Nr.1 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

|                       |                                                                        |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung:          | GVS Rainweg                                                            |
| Flur-Nr.              | 68/3 TF der Gemarkung Karlskron                                        |
| Anfangspunkt:         | Nordosteckgrenze Flurstück der Flur-Nr. 65/1 der Gemarkung Karlskron   |
| Endpunkt:             | Nordwesteckgrenze Flurstück der Flur-Nr.120/19 der Gemarkung Karlskron |
| Länge:                | 1,002 km                                                               |
| Widmungsbeschränkung: | LKW bis 7,5 t frei                                                     |
| Straßenbaulastträger: | Gemeinde Karlskron                                                     |

#### **Angenommen**

**Ja 9 Nein 0**

#### **TOP 2.5 Widmung der Verkehrsfläche "Zucheringer Weg" zur Ortsstraße**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

**Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

|                       |                                             |
|-----------------------|---------------------------------------------|
| Bezeichnung:          | Zucheringer Weg                             |
| Flur-Nr.              | 429/2 der Gemarkung Karlskron               |
| Anfangspunkt:         | Kramerstraße                                |
| Endpunkt:             | Feldweg Flur-Nr.499 der Gemarkung Zuchering |
| Länge:                | 0,301 km                                    |
| Widmungsbeschränkung: | - - - - -                                   |
| Straßenbaulastträger: | Gemeinde Karlskron                          |

**Angenommen**

**Ja 9 Nein 0**

**TOP 3 Haus der Vereine - Auftragsvergabe Fenstertausch**

---

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Fachbereich Denkmalschutz, hat per Mail vom 11.05.2026 abschließend der Erneuerung der Fenster im Haus der Vereine zugestimmt.

Zu klären waren noch technische Details die im Genehmigungsbescheid vom 17.07.2024 offen-geblieben sind.

Der Austausch wird in Zusammenarbeit mit den nutzenden Vereinen erfolgen.  
Die Vereine werden unterstützend durch Eigenleistung tätig.

Es wurden zwei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Ein Angebot wurde von der Schreinerei Gerhard Eicher, Karlskron, abgegeben. Die Angebots-summe beträgt 76.584,83 € Brutto

Ein weiteres Angebot wurde von der Schreinerei Kopold, Hohenried, abgegeben. Die Summe dieses Angebotes beträgt 88.107,60 € Brutto.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Fenster an die Schreinerei Eicher mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 76.584,83 € zu vergeben.

Das Technische Bauamt wird beauftragt, die Lieferung, Montage und Eigenleistung der beteiligten Vereine zu koordinieren.

**Angenommen**  
**Ja 9 Nein 0**

#### **TOP 4      Anfragen und Mitteilungen**

---

##### **TOP 4.1      Mitteilung - Erhalt von Förderbescheid Bushaltestelle Brautlach**

---

**Bürgermeister Kumpf** teilt mit, dass gestern der Förderbescheid für die Bushaltestelle in Brautlach im Rathaus eingegangen ist. Das Thema wird in der nächsten Bau-, und Umweltausschusssitzung behandelt.

**zur Kenntnis genommen**

##### **TOP 4.2      Anfrage GRin Froschmeir - Absenkung Bordsteine an der Ingolstädter Straße**

---

**GRin Froschmeir** erkundigt sich über den aktuellen Stand bezüglich der geplanten Bordsteinabsenkung an der Ingolstädter Straße. Herr Zimmermann vom technischen Bauamt antwortet, dass der Auftrag an die Firma Franz Schelle GmbH & Co. KG vergeben wurde. Herr Wagner vom technischen Bauamt ist hierfür der zuständige Sachbearbeiter.

**Ende: 17:46 Uhr**

Vorsitzender:

Schriftführer/in: